



DBA-Tschechien in seiner Fassung vor Wirksamkeitsbeginn des MLI. Schließlich stellt der Autor die Modifizierungen durch das MLI detailliert dar und analysiert ihre Auswirkungen auf die künftige Anwendungspraxis.

» ÖStZ 2021/26

Das DBA Österreich – Deutschland im Lichte des MLI (*Kaeser*, SWI 11/2020, S. 593)

Auch Deutschland als einer der traditionellen Abkommenspartner Ö habe das MLI unterzeichnet. Das DBA-Deutschland sei ein „covered tax agreement“. Deshalb führe der Umstand, dass sich zwei Staaten am MLI beteiligen, nicht zu einer automatischen Anpassung des zwischen ihnen bestehenden DBA. Vielmehr sei zur Entfaltung der Rechtswirkungen des MLI erforderlich, dass jeder der beiden Staaten das Abkommen ratifiziere und dies auch gegenüber der OECD notifiziere.

» ÖStZ 2021/27

Das DBA Österreich – Liechtenstein im Lichte des MLI (*Kofler*, SWI 11/2020, S. 601)

Zwischen Ö und Liechtenstein bestünden seit rund 120 Jahren enge steuerrechtliche Beziehungen. Bereits im Jahr 1901 sei ein Übereinkommen zum Zwecke der Vermeidung von Doppelbesteuerungen getroffen und im Jahr 1955 ein DBA geschlossen worden. Das heute gültige DBA stamme aus dem Jahr 1969 und sei in den Jahren 2013 und 2016 geändert worden. Das MLI finde zwischen Ö und Liechtenstein keine Anwendung, weil es nicht als „covered tax agreement“ angemeldet worden sei.

» ÖStZ 2021/28

Das DBA Österreich – Slowakei im Lichte des MLI (*Lang*, SWI 11/2020, S. 608)

Zwischen Ö und der CSSR wurde 1978 ein DBA unterzeichnet. Aufgrund eines Notenwechsels betreffend die Weiteranwendung bestimmter Staatsverträge ist es nach wie vor in Geltung. Das DBA-Slowakei sei eines der wenigen DBA, bei dem die Landessprache eines der Vertragsstaaten nicht zu den authentischen Vertragssprachen gehöre. Da beide Staaten das MLI ratifiziert haben, sind Französisch und Eng-

lisch dazugekommen, soweit es um durch das MLI in das DBA eingefügte Teile gehe. Der Text folge noch über weite Strecken der aus dem Jahr 1963 stammenden Fassung des OECD-MA. Daraus würden sich Auslegungsfragen ergeben.

» ÖStZ 2021/29

Das DBA Österreich – Italien im Lichte des MLI (*Maisto*, SWI 11/2020, S. 615)

Das erste und einzige DBA, das zwischen Ö und Italien abgeschlossen wurde, wurde 1981 unterzeichnet und trat 1985 in Kraft. Dieses DBA spiegle größtenteils das OECD-MA 1977 wider. Italien unterzeichnete das MLI im Jahr 2017 und befinde sich derzeit im Ratifizierungsprozess, der voraussichtlich Ende 2020 abgeschlossen sein werde. Da Ö und Italien Mitgliedstaaten der EU seien, müsse bei der Anwendung des MLI auch EU-Recht mitbedacht werden.

» ÖStZ 2021/30

Das DBA Österreich – Ungarn im Lichte des MLI (*Schmidjell-Dommes*, SWI 11/2020, S. 628)

Das zwischen Ö und Ungarn abgeschlossene DBA wurde 1975 geschlossen und seither keiner Abkommensrevision unterzogen. Ö und Ungarn hätten das MLI gleichzeitig im Rahmen der ersten großen Unterzeichnungszereemonie gezeichnet. Somit sei ein wesentlicher Grundstein zur Modifikation des DBA-Ungarn gelegt. Während Ö die Ratifikationsurkunde hinterlegte und das MLI für Ö am 1. 7. 2018 in Kraft trat, sei die Ratifikation Ungarns noch ausständig.

» ÖStZ 2021/31

Das DBA Österreich – Schweiz im Lichte des MLI (*Simonek*, SWI 11/2020, S. 632)

Die Schweiz habe sich von Beginn an aktiv am BEPS-Projekt und in den entsprechenden Gremien der OECD beteiligt. Das MLI, das in der Schweiz BEPS-Übereinkommen genannt werde, wurde auch bei erster Gelegenheit unterzeichnet und die Schweizerische Bundesversammlung habe es nach nur kurzer Diskussion genehmigt. In Kraft getreten sei es am 1. 12. 2019. Das Verhalten der Schweiz sei mit Bezug auf

das MLI aber mit gewissen Einschränkungen verbunden.

» ÖStZ 2021/32

Welche Transaktionen sind nach EU-Meldepflichtgesetz meldepflichtig? (*Vondrak*, *ecolex* 11/2020, S. 952)

Im Rahmen des EU-MPFG seien bestimmte Gestaltungen an die Finanzverwaltung zu melden. Berater seien dazu verhalten, solche Gestaltungen zu identifizieren und ihre Klienten darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine meldepflichtige Gestaltung handle. In bestimmten Fällen hätten sie sogar selbst Meldungen zu erstatten. Der Artikel gibt eine Übersicht, welche Transaktionen als meldepflichtig zu qualifizieren sind.

» ÖStZ 2021/33

Meldefristen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach EU-Meldepflichtgesetz (*Merzo*, *ecolex* 11/2020, S. 954)

Das EU-MPFG sehe seit 1. 7. 2020 Melde-, Hinweis- und Informationspflichten von Intermediären und subsidiäre Meldepflichten der Steuerpflichtigen bei bestimmten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen vor. Die technische Umsetzung der Möglichkeit der Meldung über FinanzOnline sei mit 1. 10. 2020 erfolgt, sodass grenzüberschreitende Steuergestaltungen jedenfalls ab diesem Zeitpunkt gemeldet werden sollten. Die Melde-, Hinweis- und Informationspflicht trifft Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare insb auch dann, wenn sie die meldepflichtige Gestaltung gar nicht selbst konzipieren, sondern lediglich mittelbar an der Gestaltung mitwirken.

(Bundes-)Abgabenordnung, Finanzstrafrecht, Insolvenzrecht

» ÖStZ 2021/34

Zusammentreffen von Voratz und Fahrlässigkeit innerhalb einer Abgabenerklärung (*Kahl*, *SWK* 31/2020, S. 1485)

Erkläre ein Abgabepflichtiger in einer Abgabenerklärung sowohl vorsätzlich als